
Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Personalverleih der Swiss Medical Personal GmbH

Vorbemerkungen

Die Aktivitäten der Swiss Medical Personal GmbH in Sachen Personalverleih, werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Sie sind Bestandteil des Verleihvertrags und treten bei jedem Verleih automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärmitarbeitenden beim Einsatzbetrieb gültig.

1. Allgemeines

Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif, Einsatzbeginn und Dauer, werden im Voraus festgelegt und durch die Auftragsbestätigung bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes anwendbar und gültig.

2. Vertragsregelung

Der dem Einsatzbetrieb verliehene Temporärmitarbeitende ist durch einen Arbeitsvertrag an die Swiss Medical Personal GmbH gebunden. Dieser Vertrag legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber Swiss Medical Personal GmbH als auch dem Einsatzbetrieb fest. Daraus folgt, dass der Temporärmitarbeitende vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist und er daher allfällige Probleme, betreffend seiner Beziehung zum Einsatzbetrieb, ausschließlich der Swiss Medical Personal GmbH mitzuteilen hat.

Sollte der Einsatzbetrieb durch außergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitstätigkeit zu ändern, ist er gehalten, Swiss Medical Personal GmbH direkt und unverzüglich darüber informieren, damit die Swiss Medical Personal GmbH dem Temporärmitarbeitenden neue Instruktionen geben kann.

3. Vertragsdauer, Kündigung

Wenn die Auftragsbestätigung den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, kann jede Partei den Verleih unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:

- a. Während der ersten drei Monate, sieben Tage
- b. Vom vierten bis und mit sechstem Monat, 7 Tage
- c. Ab dem 7. Monat, ein Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

Die Swiss Medical Personal GmbH ist gehalten, gegenüber dem Temporärmitarbeitenden die gleichen Fristen einzuhalten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, Swiss Medical Personal GmbH rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

Wenn die Auftragsbestätigung eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss.

Befristete Verleihe können nur in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden. Dies garantiert dem Einsatzbetrieb qualitativ hochstehende Mitarbeitende und den Mitarbeitenden ein sicheres Engagement.

Falls der Temporärmitarbeitende, den Swiss Medical Personal GmbH verleihen wollte, den Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall, usw.) so behält sich die Swiss Medical Personal GmbH das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeitenden zu ersetzen, dessen Befähigung gleichwertig eingestuft werden, bzw. einen anderen Mitarbeitenden anstelle des ursprünglich vorgesehenen zu verleihen.

Sollte sich kein geeigneter Stellvertreter finden lassen, löst sich der Vertrag mit sofortiger Wirkung auf.

4. Pflichten des Arbeitnehmers

Gemäß Vertrag zwischen Swiss Medical Personal GmbH und dem Temporärmitarbeitenden verpflichtet sich Letzterer, die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Temporärmitarbeitende muss sorgfältig und gewissenhaft gemäß den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Der Einsatzbetrieb informiert den Temporärmitarbeitenden zu Beginn seiner Tätigkeit im Einsatzbetrieb über die dort geltende Hausordnung, Schweigepflicht und die anderen Reglemente des Einsatzbetriebes. Auf Verlangen des Einsatzbetriebes bestätigt der Temporärmitarbeitende dem Spital schriftlich, diese Informationen erhalten zu haben und die dort gemachten Vorgaben einzuhalten.

Durch seinen Vertrag mit Swiss Medical Personal GmbH verpflichtet sich der Temporärmitarbeitende zu absoluter Diskretion bezüglich der Angelegenheiten des Einsatzbetriebes.

5. Pflichten des Einsatzbetriebs

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich gemäß der Verordnung des Bundesrats über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV):

- a. Dem von Swiss Medical Personal GmbH verliehenen Temporärmitarbeitenden die zur Ausführung ihrer Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Apparate zur Verfügung zu stellen und zu kontrollieren, ob diese richtig benutzt werden.
- b. Alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Temporärmitarbeitende die allgemeinen, berufsspezifischen und speziellen Sicherheitsmaßnahmen an seinem Arbeitsplatz kennt.
- c. Alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des von Swiss Medical Personal GmbH verliehenen Mitarbeitenden zu schützen sowie die Bundesgesetze und Verordnungen, betreffend seiner Aktivitäten, einzuhalten.

6. Zurückweisung

Bei Einsatzbeginn ist der Einsatzbetrieb angehalten, sich zu vergewissern, ob der von Swiss Medical Personal GmbH verliehene Temporärmitarbeitende den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Einsatzbetrieb Swiss Medical Personal GmbH sofort darüber informieren.

7. Arbeitszeiten/Überstunden

Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden, insbesondere betreffend Überzeiten. Als Überzeit gilt die über der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von max. 50 Std. (bei einem BG von 100%) hinaus geleistete Anzahl Stunden sowie alle anderen Ausnahmen, die einer Bewilligung unterliegen.

Zur Ausführung von Überzeiten ist die vorherige Zustimmung des Temporärmitarbeitenden, von Swiss Medical Personal GmbH und ggf. von einer für die Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständigen Behörde nötig.

Die geleistete Überzeit, welche die maximal erlaubte Höchstarbeitszeit von 50 Std. pro Woche gemäss schweizerischem Arbeitsgesetz übersteigt, wird mit einem Zuschlag von 25%, bzw. von 50% (Feier/oder Sonntage) auf das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar verrechnet.

8. Arbeitsrapport

Am Ende jeder Woche (bei Springertätigkeit reicht ein monatlicher Gesamtrapport) muss der Temporärmitarbeitende dem Einsatzbetrieb einen Stundenrapport vorweisen, der von diesem kontrolliert und unterzeichnet wird. Es werden nur die von dem Einsatzbetrieb anerkannten, geleisteten Arbeitsstunden, Pikettdienste sowie die zuvor vereinbarten Spesen und Entschädigungen verrechnet.

Anhand des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Stundenrapportes erstellt Swiss Medical Personal GmbH die Rechnung gemäss den vereinbarten und in der Auftragsbestätigung erwähnten Bedingungen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Einsatzbetrieb die Genauigkeit des Stundenrapportes an.

Die Unterschrift des Einsatzbetriebes gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und berechtigt zur Rechtseröffnung.

9. Rechnungen

Die Rechnungen von Swiss Medical Personal GmbH werden monatlich erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Sie sind innerhalb von 20 Tagen, netto und ohne Skonto, zu zahlen. Der Temporärmitarbeitende ist nicht befugt, die Zahlung der von Swiss Medical Personal GmbH ausgestellten Rechnungen entgegenzunehmen.

10. Sozialleistungen

Swiss Medical Personal GmbH zahlt dem Temporärmitarbeitendem seinen Lohn direkt aus und leistet alle gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit usw.

Der Temporärmitarbeitende ist durch die Swiss Medical Personal GmbH bei der SUVA versichert. Gesetzlich obliegt jedoch dem Einsatzbetrieb die Verantwortung, über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten Sorge zu tragen.

11. Festübernahme

Der Einsatzbetrieb hat die Möglichkeit, einen von Swiss Medical Personal GmbH verliehenen Temporärmitarbeitenden in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Vorausgesetzt mit dem Einverständnis des Temporärmitarbeitenden kann dieser kostenlos übernommen werden, falls der Einsatz 6 Monate nach Beginn des Einsatzes fortwährend gedauert hat. (Try & Hire)

Falls eine Übernahme vor Ablauf dieser Frist gewünscht wird, wird dem Einsatzbetrieb für die Restlaufzeit der Verwaltungsaufwand sowie der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt (AVG Art. 22 Abs. 2-4).

12. MwSt.

Alle von Swiss Medical Personal GmbH erbrachten Leistungen unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Demzufolge werden die in den Verleihverträgen festgelegten Stundentarife etc. entsprechend erhöht (+ MwSt.-Betrag).

13. Rechtliches

Rechtsstreitigkeiten zwischen Swiss Medical Personal GmbH und dem Einsatzbetrieb betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Ausführung einer Auftragsbestätigung kommen vor das zuständige Gericht am Firmensitz von Swiss Medical Personal GmbH im Kanton Schwyz. Die Swiss Medical Personal GmbH behält sich das Recht vor, den zuständigen Gerichten des Domizils oder des Firmensitzes des Einsatzbetriebes die Angelegenheit vorzutragen.

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslichen schweizerischem Recht.